

# **Vertrag über die Zusammenarbeit des VMITET mit der AVETH**

## **Art. 1 Parteien**

Vertragsparteien sind der „Verein des Mittelbaus am D-ITET“, kurz VMITET, und die „Akademische Vereinigung des Mittelbaus der ETH Zürich“, kurz AVETH.

## **Art. 2 Gegenstand**

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien und die Stellung des VMITET als Globalmitglied der AVETH.

## **Art. 3 Allgemeines**

Der VMITET ist Globalmitglied der AVETH. Er verpflichtet sich in seinen Statuten auf diese Stellung hinzuweisen.

Der VMITET ist selbstständiger Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

## **Art. 4 Mitglieder**

Alle Mitglieder des VMITET sind zugleich Mitglieder in der AVETH. Umgekehrt sind alle Mitglieder der AVETH, die Angehörige des Departements Informationstechnologie und Elektrotechnik der ETH Zürich sind, zugleich Mitglieder des VMITET.

Die AVETH verwaltet die Mitgliederliste und stellt dem VMITET die aktuellste Version zur Verfügung.

## **Art. 5 Finanzielles**

Die Mitgliederbeiträge des VMITET werden durch die AVETH eingezogen. Der VMITET erhält 50 % der ordentlichen AVETH-Mitgliederbeiträge aller Mitglieder nach Art. 4.

Der Betrag wird am 1. Tag des Geschäftsjahres der AVETH im Voraus fällig und muss innerhalb eines Jahres vom VMITET abgerufen werden.

Wird der Betrag nicht fristgerecht bis zum Ende des Geschäftsjahres der AVETH abgerufen, so verfällt der Anspruch dafür und die AVETH überträgt den Betrag der Stiftung AVETH-Telejob.

**Art. 6 Beistandsrecht**

Ist der Vorstand des VMITET nicht besetzt, kann die AVETH eine interimistische Geschäftsführung einsetzen und eine Mitgliederversammlung des VMITET einberufen.

**Art. 7 Kündigung**

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende des AVETH-Geschäftsjahres gekündigt werden.

**Art. 8 Haftung**

Die Parteien haften nicht für Schulden der jeweils anderen Partei.

**Art. 9 Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der AVETH und durch Vorstandsbeschluss des VMITET rückwirkend zum 1.11.2003 in Kraft.

Die Entrichtung der Mitgliederbeiträge beginnt ab dem 1.11.2003.

Zürich, den 10.01.2004

Volker Koch  
Co-Präsident VMITET

Klaus Haller  
Co-Präsident AVETH

Daniel Hösli  
Co-Präsident VMITET

Katja Wirth  
Co-Präsidentin AVETH